

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmen-
gesetzes (MRRG)

Punkt 28 der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 12 ist wie folgt zu ändern:
 - a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) Absatz 2 wird gestrichen."
 - b) Buchstaben b und c sind zu streichen.
2. In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe d ist § 16 Abs. 3 wie folgt zu ändern:
 - a) In Satz 1 ist das Wort "Krankenhäuser" zu streichen.
 - b) In Satz 3 sind die Worte "nach ihrer Feststellung" zu streichen.

Als Folge ist in Art. 1 Nr. 12 Buchstabe e (§ 16 Abs. 4) wie folgt zu fassen:

"(4) Die nach Abs. 3 erhobenen Angaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, zu deren Erfüllung sie

3/2/92

- 2 -

bereitgestellt wurden, soweit durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist."

Begründung:

Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) geht davon aus, daß sich die Meldepflicht auch auf Personen erstreckt, die Beherbergungsstätten und Krankenhäuser aufsuchen. § 16 Abs. 1 MRRG stellt dem Landesrecht frei, Ausnahmen nach dem Melderecht zuzulassen, wenn der Aufenthalt zwei Monate nicht überschreitet. Die Vorschrift geht überzeugend davon aus, daß erst bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Monaten ein "melderechtliches Anliegen" besteht.

Im Falle landesrechtlicher Ausnahmen von der Meldepflicht in Beherbergungsstätten schreibt jedoch § 16 Abs. 2 MRRG vor, daß die beherbergten Personen Meldevordrucke auszufüllen haben. Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat diese Regelung dem Polizeirecht zugeordnet und deshalb mangels einer Kompetenz des Bundes eine Streichung des § 16 Abs. 2 MRRG empfohlen (BT-Drucksache 11/8310).

Der Bundesrat schließt sich dem an.

Zweck der allgemeinen Meldepflicht ist es, die Identität der Einwohner und deren Wohnung festzustellen und diese Basisinformation für die Bewältigung einer Vielzahl von Verwaltungsaufgaben zur Verfügung zu stellen. Bei einem kurzfristigen Aufenthalt in einer Beherbergungsstätte (Hotel) entfällt dieser Zweck. Lediglich die Polizei hat ein Interesse an der Feststellung dieser Tatsachen. Es handelt sich daher nicht um Melderecht, sondern um materielles Polizeirecht. Es ist daher Sache der Länder, aufgrund ihrer Kompetenz für das Polizeirecht zu entscheiden, ob und in welcher Weise sie Beherbergungsgäste bei einem Aufenthalt bis zu zwei Monaten erfassen.

- 3 -

Die gleichen Erwägungen gelten für den Aufenthalt in Krankenhäusern. Bei Pflegeheimen wird jedoch grundsätzlich von einem längeren Aufenthalt als von zwei Monaten ausgegangen.

Das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 19. Juni 1990 (Zusatzübereinkommen) sieht in Art. 45 Abs. 2 Buchstabe a vor, daß beherbergte Ausländer Meldevordrucke eigenhändig auszufüllen, zu unterschreiben und sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte durch Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments auszuweisen haben. Einer Umsetzung bedarf es aber erst, wenn das Zusatzabkommen ratifiziert ist. Für den Fall seiner Ratifizierung könnten auch die Länder dieser Regelung Rechnung tragen. Hiervon ist auch der Innenausschuß des Deutschen Bundestages bei seinem Vorschlag zu § 16 Abs. 1 MRRG ausgegangen (BT-Drucksache 11/8310 S. 7).